



2.3 Alt:

- 2.3 Erwerb der Mitgliedschaft:
- 2.3.1 Für den Beitritt zum ATL ist eine schriftliche Anmeldung mit Angaben über die berufliche Laufbahn erforderlich.
- 2.3.2 Der Vorstand prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, lädt er den Bewerber vorerst während mindestens eines Jahres als Gast ein.
- 2.3.3 Ein Gast, der Mitglied vom ATL werden will, muss an der Generalversammlung anwesend sein und so sein Interesse am ATL bekunden.
- 2.3.4 Jedes Mitglied erhält die Statuten des Vereins.

2.3 Neu:

- 2.3 Erwerb der Mitgliedschaft:
- 2.3.1 Der Antrag zur Mitgliedschaft erfolgt über das Anmeldeformular unter www.atl-lu.ch oder schriftlich an den Präsidenten, mit Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang. Der Vorstand prüft den Mitgliedschaftsantrag und entscheidet über die Aufnahme.
- 2.3.2 Mitgliedermutationen werden anlässlich der Generalversammlung mitgeteilt.
- 2.3.3 Die Statuten sind online unter www.atl-lu.ch einsehbar oder können elektronisch angefordert werden.

Begründung: Der Vorstand hat bis heute jede Mitgliedschaft geprüft. Dies wird sich auch nicht ändern. Die Vereinfachung der Aufnahme ohne ein Probejahr, entspricht den heutigen üblichen Gegebenheiten. **Der Vorstand empfiehlt den neuen Wortlaut sowie Antrag anzunehmen.**

3.2 Alt:

- 3.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ATL. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Abhaltung einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Begehren des Vorstandes einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

3.2 Neu:

- 3.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ATL. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Abhaltung einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Begehren des Vorstandes einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen. In speziellen Fällen kann die Generalversammlung sowohl schriftlich wie auch virtuell stattfinden.

Begründung: In speziellen und/oder wirtschaftlichen wie auch gesundheitlichen Situationen ist eine Durchführung vor Ort nicht möglich. Dies zeigte uns die COVID-Situation im letzten Jahr. Mit dieser Ergänzung ist es möglich, auch ohne Verordnung des Bundes, eine Generalversammlung wie 2021 durchführen zu können. **Der Vorstand empfiehlt den neuen Wortlaut sowie Antrag anzunehmen.**